



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bekanntmachung

über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz (BBergG)

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ der Firma Vermilion Energy Germany GmbH

Bek. d. LBEG vom 07.01.2022 (aktualisiert am 19.01.2022)

Aktenzeichen: L1.4/L67130/09-02_06/2021-0003

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG (Vermilion) plant unter dem Projektnamen „Betriebliche Aktivitäten in den Erdölfeldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck“ im Raum Schönewörde/Wittingen (Landkreis Gifhorn) die Fortführung der Erdölförderung.

Im Bereich der Erdölfelder Vorhop und Vorhop-Knesebeck wird seit den 1950er Jahren Erdöl gefördert. Im Rahmen des Projektes sollen die bestehenden Bohrungen und vorhandenen Förderanlagen weiter genutzt werden sowie ein Teil der technischen Anlagen umgebaut (z. B. bei der Konvertierung von Bohrungen) und erneuert werden (z. B. Ersatz der Feldleitungen), um die sinkende Erdölproduktion wieder zu erhöhen und gleichzeitig die Integrität der Förderanlagen zu erhalten.

Zusammenfassend sind folgende Aktivitäten geplant:

- Ablenkung von Einpressbohrungen
- Ablenkung von Produktionsbohrungen
- Konvertierung von Produktionsbohrungen in Einpressbohrungen
- Erneuerung von einer Sammelleitung vom Betriebsplatz in Schönewörde bis zur bestehenden Bohrung Vorhop 14 und
- Erneuerung von 6 Feldesleitungen im Umfeld des Erdölfeldes Vorhop-Knesebeck.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Landkreis Gifhorn auf den Gebieten der Stadt Wittingen und den Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz und teilen sich in die Projektgebiete Vorhop und Vorhop-Knesebeck auf.

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG hat den Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs 2a BBergG beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eingereicht und dessen Zulassung beantragt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 52 Abs. 2a BBergG Bestandteil der Prüfung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (RBP), der vom Antragsteller aufzustellen ist und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 57a BBergG durchgeführt wird.

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612-200
Telefax
(0 53 23) 9612-258
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN
DE84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC
NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
Ust.-ID-Nummer
DE 811289769

Neben dem UVP-Bericht für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Maßgaben des UVPG sind für das Planfeststellungsverfahren u. a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie eingereicht worden.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG bekannt gemacht.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen für jedermann zur Einsicht für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

Stadt Wittingen:

Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden

Montag	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Wittingen, Raum 206, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen.

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 05831/261-311 wird aufgrund der derzeitigen Pandemielage dringend empfohlen.

Samtgemeinde Wesendorf:

Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 – 12.30 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.30 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

in der Samtgemeindeverwaltung Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20 in 29378 Wesendorf.

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 05376/899-51 wird aufgrund der derzeitigen Pandemielage dringend empfohlen.

Die Auslegungsfrist beginnt am **17.01.2022** und endet mit Ablauf des **23.02.2022**.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des **23.03.2022**) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen
- Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen bzw. den sonstigen Vereinigungen, von der Auslegung dieses Plans, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen anerkannt sind. Sie können bis zum **23.03.2022** Stellungnahmen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich individuell von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- die Beteiligten nicht zur Teilnahme am Erörterungstermin verpflichtet sind, beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin jedoch auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Hinweis: Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann der Erörterungstermin gemäß § 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in Form einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG durchgeführt werden.

